

Satzung der Pollenvereinigung Allgäu – Bodensee - Oberschwaben e.V.

§ 1 Name

Die Imkerinnen/Imker aus den Gebieten Allgäu, Bodensee, Oberschwaben haben sich zur "Pollenvereinigung Allgäu – Bodensee – Oberschwaben e.V.“ zusammengeschlossen. Der Verein ist im Vereinsregister unter **VR 620714 beim Amtsgericht Ulm** eingetragen und trägt im Namen den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wangen im Allgäu.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung von regionalem Blütenpollen, gewonnen von Bienenvölkern aus den Regionen Allgäu-Bodensee-Oberschwaben.
2. Durch das Entnehmen von frischen Blütenpollen aus dem Bienenvolk werden die Bienen zu einer größeren Sammelleidenschaft und so zu einer erhöhten Bestäubungsleistung angeregt. Somit gibt es u. a. mehr Beeren und Wildfrüchte, was wiederum zu einer vermehrten Verteilung der Samen von Pflanzen und Blumen usw. führt. Davon profitieren nicht nur Vögel und kleine Nagetiere sondern letzten Endes die gesamte Naturlandschaft.
3. Damit wird durch den Verein ein großer Beitrag zum und für den Naturschutz erreicht. Die Mitglieder sind zudem gehalten, möglichst viele Blühpflanzen zu erhalten, bzw. neue anzupflanzen bzw. anzusäen um eine bessere Bienenweide zu erreichen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenhaltung/Bienenzucht erwerben. Eine Verpflichtung zum Sammeln von Blütenpollen entsteht dadurch nicht. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden und anschließender Zustimmung durch den Vorstand.
Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung und die Richtlinien anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es den Richtlinien oder der Satzung zuwiderhandelt.
 - b) wenn es die Interessen des Vereins durch unehrenhafte Handlungen schädigt
 - c) wenn es länger als 1 Jahr mit seinen Vereinsbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet bei Berufung endgültig die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene zu verständigen.

§ 5 Beitrag

1. Die Pollenvereinigung Allgäu-Bodensee-Oberschwaben e.V. erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser Beitrag wird zum Beginn des 2. Quartals erhoben und ist von den Vereinsmitgliedern in voller Höhe zu entrichten.

Für Neumitglieder kann ein Aufnahmeentgelt für den Beitritt in den Verein erhoben werden.

2. Die Höhe des Vereinsbeitrages und ggf. der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei Eintritt während des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Die Beiträge werden durch den Kassenwart zu Beginn des 2. Quartals durch Bankeinzug erhoben.
5. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Mit der Mitgliedschaft werden insbesondere auch die gesonderten Richtlinien des Vereins anerkannt. Die Richtlinien werden jedem Mitglied erstmalig gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Änderungen der Richtlinien werden mit Bekanntgabe wirksam.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme von angebotenen Leistungen und Nutzung der Einrichtungen / Gerätschaften des Vereins in der in den Richtlinien beschriebenen Art und Weise.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Richtlinien und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder sie beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks beantragt.
4. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.

§ 8a Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand nach §26BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Schriftform wird auch durch Übersendung einer E-Mail gewahrt.
3. Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber der Vereinigung schriftlich beantragt und dem Antrag eine schriftliche Begründung beigefügt haben, warum ihnen die Einladung per E-Mail unzumutbar ist.
4. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

5. Die Einberufung gilt als Form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabe-Frist an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

2. Der gesamte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann geheim oder durch Handzeichen erfolgen.

3. Der Vorstand hat die Belange der Mitglieder zu vertreten. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsgelder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden zweifach.

§ 9a weitere Mitglieder des Vorstands

Weitere Mitglieder können durch den Vorstand berufen werden.

Jedes weitere Mitglied übernimmt besondere Aufgaben, die vom Vorstand beschlossen werden. Sie haben nur eine beratende Funktion.

§ 10 Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er ist der alleinige gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des BGB.

2. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen und die Vorstandssitzungen ein.

3. Er führt in den Versammlungen und in den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er weist die vom Verein zu leistenden Zahlungen an. Es steht ihm das Recht zu, andere Personen zu den Vorstandssitzungen einzuladen, doch haben diese nur beratende Funktion.

4. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende mit allen Rechten und Pflichten.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Versammlungs- und Sitzungsniederschriften, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 12 Kassenwart

1. Der Kassenwart führt das gesamte Geldwesen des Vereins. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Er fordert die Beiträge der Mitglieder ein und führt darüber, sowie über alle andere Zahlungsvorgänge in übersichtlicher Weise Buch.

2. In der Mitgliederversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

3. Seine Kassenführung wird durch 2 Rechnungsprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören. Diese werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Entschädigungen werden vom Vorstand im Rahmen der Richtlinien beschlossen.

§ 14 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung notwendig.

Für Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Veränderungen notwendig sind (z.B. im Zusammenhang der Gemeinnützigkeit und dem Steuerrecht, o.ä.) ist der Vorstand auch ohne Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auslösung ist eine 2/3 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Mitglieder besteht keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Die Versammlung bestimmt über die Verwendung der vorhandenen Geldmittel und des sonstigen Vermögens.

Diese Satzung wurde am 24. April 2012 in Wangen – Deuchelried durch die Gründungsmitglieder lt. Anlage 1 zu dieser Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde geändert bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Mai 2017 in Wangen im Allgäu Humbrechts 1 durch die anwesenden Mitglieder so beschlossen.